



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	009-2026
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2026.GRPARL.85
Eingereicht am:	19.02.2026
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Pichard (Biel/Bienne, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.03.2026
RRB-Nr.:	456/2026 vom 06. Mai 2026
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie steht es mit der Aufsichtskompetenz des MBA?

Der unendliche Trennungsprozess vom Direktor im Gymnasium Burgdorf, die Spannungen im BWZ-Lyss, das Desaster im BBZ Biel und jetzt die unrühmlichen Vorgänge im IDM Thun – immer wieder steht das Handeln des MBA in der Kritik.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist das MBA in der derzeitigen personellen Zusammensetzung in der Lage, seine Aufsichtspflicht über die Gymnasien und Berufsschulen zu erfüllen?
2. Wieso dauern die Trennungen von leitenden Personen im Konfliktfall so lange?
3. Wie beurteilt die BKD den Vorwurf des stellvertretenden Amtsvorstehers Alexander Lees an die Adresse der Frau, die eine aufsichtsrechtliche Beschwerde gegen den Direktor machte, sie hätte das Amtsgeheimnis verletzt?
4. Wurde wieder eine Abgangsentschädigung vereinbart, und wie hoch ist diese?
5. Welche Lehren und Konsequenzen zieht die BKD aus dem wiederholten aufsichtsrechtlichen Versagen des MBA?

Begründung der Dringlichkeit: Ich beantrage Dringlichkeit, da es sich um mindestens den vierten Fall einer eventuell ungenügenden Aufsichtspflicht des MBA handelt.

Antwort des Regierungsrates

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) ist zuständig für die Steuerung und Aufsicht der Mittelschulen, der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufsberatung gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton.

1. *Ist das MBA in der derzeitigen personellen Zusammensetzung in der Lage, seine Aufsichtspflicht über die Gymnasien und Berufsschulen zu erfüllen?*

Gestützt auf die Ergebnisse der Sonderprüfung der Finanzkontrolle zum BBZ Biel hat das MBA organisatorische Änderungen vorgenommen, um seine Aufsichtskompetenz zu stärken. So wurden unter anderem die Abteilungen Berufsfachschulen und Weiterbildung zusammengelegt, um Synergien zu nutzen und Ressourcen in Spitzenzeiten besser auf die Fachbereiche verteilen zu können. Weiter erfolgte, wie von der Finanzkontrolle empfohlen, eine konsequente Trennung von Aufsicht und Beratung. Die Beratung der Schulen findet durch die verschiedenen Services des MBA statt (Rechtsdienst, HR, Finanzen und Controlling, Digitalisierung), während die gesamte Aufsicht über die einzelnen Schulen nun durch die Abteilungsleitung sowie die stellvertretende Abteilungsleitung wahrgenommen wird. Die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) wurde per 1. August 2024 entsprechend angepasst¹. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird die Aufarbeitung der Geschehnisse im IDM Thun zum Anlass nehmen, die Aufsichtsprozesse zu überprüfen und falls notwendig anzupassen. Gestützt auf diese Ausführung geht der Regierungsrat davon aus, dass die Aufsichtskompetenz des MBA künftig hinreichend wahrgenommen werden kann.

2. *Wieso dauern die Trennungen von leitenden Personen im Konfliktfall so lange?*

Anstellungsverhältnisse des Kantons Bern sind öffentlich-rechtlicher Natur und daher an das bernische Verwaltungsrecht gebunden.² Das Anstellungsverhältnis von leitenden Personen in kantonalen Schulen richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte³. Demnach kann ein Anstellungsverhältnis im Konfliktfall entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder mit Verfügung der Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Ist die betroffene Person mit der Auflösung nicht einverstanden, ist ihr vor Erlass der Kündigungsverfügung das rechtliche Gehör zu den Gründen zu gewähren. Die Anstellungsbehörde hat dabei darzulegen und zu belegen, dass ein gesetzlich vorgesehener Kündigungsgrund vorliegt, etwa ungenügende Leistungen, wiederholte Missachtung von Weisungen der Vorgesetzten, eine nachhaltige Störung des Arbeitsklimas durch das Verhalten während der Arbeitszeit oder eine sexuelle Belästigung von Arbeitskolleginnen und -kollegen beziehungsweise von Personen in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis. Zudem ist nachzuweisen, dass die Kündigung verhältnismässig ist.

In arbeitsrechtlichen Konflikten stehen nicht selten unterschiedliche Darstellungen der Beteiligten einander gegenüber. Die sorgfältige Abklärung des Sachverhalts, das Zusammentragen der erforderlichen Beweise, die Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie die rechtliche Würdigung und Begründung einer Kündigungsverfügung erfordern daher einen erheblichen Aufwand und lassen sich in der Regel nicht innert weniger Tage abschliessen. Die Anstellungsbehörden gehen entsprechend mit der gebotenen Sorgfalt vor, zumal eine unbegründete Kündigung unter Umständen zur Weiterbeschäftigung der betroffenen Person führen kann und damit personelle sowie finanzielle Folgen für den Betrieb nach sich zieht.

¹ BAG 24-034

² Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)

³ Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

3. *Wie beurteilt die BKD den Vorwurf des stellvertretenden Amtsvorstehers Alexander Lees an die Adresse der Frau, die eine aufsichtsrechtliche Beschwerde gegen den Direktor machte, sie hätte das Amtsgeheimnis verletzt?*

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Interpellant sich auf die Berichterstattung der Plattform J vom 28. Januar 2026 bezieht. Im Artikel der Plattform J wurde das Bild einer E-Mail des Leiters der Abteilung schulische Berufsbildung und Weiterbildung des MBA publiziert. Der Abteilungsleiter wendet sich darin an den Schulratspräsidenten und die erweiterte Schulleitung des BBZ IDM. Er nimmt Bezug auf eine nicht öffentlich bekannte E-Mail einer nicht namentlich genannten Mitarbeiterin, in der diese einen erweiterten Kreis über ihre Kündigungsgründe informierte. Der Abteilungsleiter gibt dem Schulratspräsident und der erweiterten Schulleitung des BBZ IDM bekannt, dass die Mitarbeiterin Missstände gemeldet und eine aufsichtsrechtliche Anzeige erstattet habe. Die Aufsichtsstelle habe mit der Prüfung der Vorwürfe begonnen. Dass die Mitarbeiterin die Vorwürfe und den Umstand, dass sie diese der Aufsichtsbehörde gemeldet habe, weitergebe an einen erweiterten Personenkreis, verletze das Amtsgeheimnis und verstosse gegen den Verhaltenskodex der Verwaltung des Kantons Bern.

Aus der in den Medien publizierten E-Mail geht hervor, dass sich die Aufsichtsbehörde an den von der Mitarbeiterin angeschriebenen Personenkreis wandte. Sie beschränkte ihre Reaktion somit auf den betroffenen Personenkreis. In ihrer Mitteilung hielt die Aufsichtsbehörde fest, dass sie die Vorwürfe der Mitarbeiterin ernst nehme und entsprechende Abklärungen eingeleitet habe. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass bis zum Abschluss der Abklärungen überwiegende öffentliche (vorzeitige Bekanntgabe von ungeklärten Vorwürfen und damit Beeinträchtigung der Untersuchung) und private (andere Mitarbeitende waren betroffen) Interessen der Information einer breiteren Öffentlichkeit entgegenstehen.

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass die Mitarbeiterin den Vorwurf einer Amtsgeheimnisverletzung als belastend und ungerechtfertigt empfunden hat. Unabhängig davon ist es jedoch grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Stellen, die Einhaltung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zu gewährleisten und eine unzulässige Weitergabe von Informationen zu verhindern. Gleichzeitig ist sich der Regierungsrat bewusst, dass entsprechende Hinweise oder rechtliche Einordnungen von betroffenen Mitarbeitenden als wenig sensibel wahrgenommen werden können, insbesondere in einer Situation, in der bereits ein Konflikt besteht. Gerade in solchen Konstellationen kommt einer sorgfältigen und respektvollen Kommunikation besondere Bedeutung zu.

4. *Wurde wieder eine Abgangsentschädigung vereinbart, und wie hoch ist diese?*

Nein, es wurde keine Abgangsentschädigung vereinbart.

5. *Welche Lehren und Konsequenzen zieht die BKD aus dem wiederholten aufsichtsrechtlichen Versagen des MBA?*

Die Bildungs- und Kulturdirektion wird die Geschehnisse im IDM Thun sorgfältig analysieren und die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern.

Verteiler

– Grosser Rat